

NL 1995, S. 66 (NL 95/2/01)

Dietmar PAUGER gegen Österreich

Zulässigkeitsentscheidungen vom 9. Jänner 1995

EKMR

Beschwerden 16717/90 und 24872/94

Gleichbehandlung und Witwerpension, Verfahrensrechte, Konkurrenz von UN-Menschenrechtspakt II und EMRK

Art. 6 Abs. 1 EMRK

Art. 26 EMRK

Art. 1 1.ZP iVm. Art. 14 EMRK

Art. 27 Abs.1 lit. b EMRK

Vorbemerkung:

Dieser Fall erweckt insofern besonderes Interesse, als der Bf. ausgehend von demselben Gesamtsachverhalt Beschwerden an verschiedene internationale Kontrollinstanzen richtete. Es ging um eine Beamten-Witwerpension, die dem Bf. in gleichheits- bzw. völkerrechtswidriger Weise versagt bzw. nur teilweise gewährt wurde. Über das eine dieser internationalen Verfahren - jenes vor dem UN-Menschenrechtsausschuß (MRA) wurde schon berichtet (NL 92/5/17). Es schloß mit der "Auffassung" des MRA, Österreich habe Art. 26 des UN-Menschenrechtspakts über die bürgerlichen und politischen Rechte (BGBl. 1978/591) verletzt (Gleichheit vor dem Gesetz), doch zog Österreich daraus keine Konsequenzen. Knapp vor dieser Beschwerde hatte der Bf. sich bereits an die EKMR gewandt und die Verletzung verschiedener Verfahrensrechte nach Art. 6 (1) EMRK gerügt, nicht aber die Diskriminierung (Beschw. 16717/90).

In einer zweiten an die EKMR gerichteten Beschwerde (24872/94) ging es um die Bemessung einer einmaligen Abschlagszahlung nach dem PensionsG, nachdem der Bf. 1991 wieder geheiratet hatte. Auch hier wurde ein reduzierter Pensionsanspruch zugrundegelegt, worin der Bf. abermals eine Gleichheitsverletzung erblickte. Diesmal machte er Diskriminierung (Art. 1 1.ZP iVm. Art. 14 EMRK) vor der Kms. geltend.

Die beiden nun vorliegenden Zulässigkeitsentscheidungen geben Aufschluß über die Frage der Konkurrenz verschiedener internationaler Kontrollsysteme. Darüber hinaus ist dieser Fall aber auch bemerkenswert wegen der Beharrlichkeit, mit welcher der "Kampf ums Recht" geführt wurde bzw. geführt werden mußte. Diese Beharrlichkeit erklärt sich wohl aus dem beruflichen Interesse des Bf., der Professor für öffentliches Recht ist, doch läßt der Fall die österreichische Rechtsstaatlichkeit wohl auch in einem eher trüben Licht erscheinen. Seinen ersten Pensionsantrag stellte Pauer 1984; in der Folge strengte er 3 VfGH- und 2 VwGH-Beschwerden an, mit denen er teilweise obsiegte, allerdings nicht in der zentralen Frage, daß eine bloß schrittweise Herstellung der Gleichheit zwischen Mann und Frau gleichheitswidrig ist. Dies wurde jedoch vom UN-Menschenrechtsausschuß bestätigt, wenngleich ohne praktisches Ergebnis. An der Nebenfront - der behaupteten Verletzung von Verfahrensrechten - war Pauer nur teilweise und bisher nur insofern erfolgreich, als seine Beschwerde für zulässig erklärt wurde. Daß die Kms. für diese Zulässigkeitsentscheidung fünf Jahre benötigte, muß ebenfalls bedenklich stimmen.

Beschwerde 16717/90**Sachverhalt:**

Der Bf. hatte 1984 nach dem Tod seiner ersten Frau, welche im steirischen Landesdienst als Lehrerin beschäftigt war, eine Hinterbliebenenpension beantragt, was ihm mangels gesetzlicher Grundlage verweigert wurde. Das PensionsG sah in der damals geltenden Fassung zwar eine Witwen-, aber keine Witwerpension vor. Nach erfolgloser Berufung wandte sich der Bf. 1984 sowohl an den VfGH als auch an den VwGH. Knapp zuvor hatte der VfGH die relevante Gesetzesstelle bereits wegen Gleichheitswidrigkeit aufgehoben und als Datum für das Außerkrafttreten den 28.2.1985 festgelegt. Die beiden Höchstgerichte entschieden noch vor Ablauf dieser Frist: Der VwGH wies die Beschwerde ab, da die alte Rechtslage noch fortbestehe; desgleichen der VfGH, weil er die gleichheitswidrige Gesetzesstelle bereits aufgehoben hatte.

Nun wurde der Gesetzgeber tätig und führte für die Geschlechtergleichheit eine zeitlich gestaffelte Übergangsregelung ein, derzufolge der Bf. zunächst eine Witwerpension im Ausmaß von 1/3 des vollen Betrags erhalten hätte, wäre er nicht als Erwerbstätiger Ruhensbestimmungen unterworfen gewesen. Mit seiner gegen die Ruhensbestimmungen gerichteten VfGH-Beschwerde war der Bf. erst einmal erfolgreich. Ihm wurde daraufhin (1988) von der Landesregierung eine Witwerpension von 1/3 zugesprochen. Eine neuerliche VfGH-Beschwerde wegen Gleichheitswidrigkeit wurde jedoch abgewiesen: In der Begründung hieß es, die Übergangsregelung entspreche einem allmählichen gesellschaftlichen Wandel und sei daher nicht gleichheitswidrig.

In seiner Beschwerde an die Kms. rügte der Bf. eine Verletzung des Art. 6 (1) EMRK in mehrfacher Hinsicht,

nicht jedoch die Diskriminierung, die er beim MRA geltend gemacht hatte (s. Vorbemerkung).

Rechtsausführungen:

Der Bf. rügt, über seinen Pensionsanspruch habe kein Gericht iSv. Art. 6 (1) EMRK entschieden; vor dem VfGH habe keine mündliche Verhandlung stattgefunden, das Verfahren sei überdies unfair gewesen und nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen worden (Art. 6 (1) EMRK).

Zur Konkurrenz internationaler Kontrollverfahren - Art. 27 (1) (b) EMRK - Identität der Sache:

Die Reg. wendet ein, die Beschwerde sei bereits einer anderen Internationalen Kontrollinstanz unterbreitet worden (dem UN-Menschenrechtsausschuß). Es sei irrelevant, daß dort das Gleichbehandlungsgebot, hier aber nur Verfahrensrechte geltend gemacht worden seien. Es sei nämlich Aufgabe der Konventionsorgane, nicht nur den geltendgemachten Beschwerdepunkten nachzugehen, sondern darüber hinaus, ausgehend vom Sachverhalt einer Beschwerde, alle möglichen Konventionsverletzungen zu prüfen.

Gemäß Art. 27 (1) (b) EMRK befaßt sich die Kms. nicht mit einer Beschwerde, die "mit einem schon vorher von der Kommission geprüften Gesuch übereinstimmt oder einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz unterbreitet worden ist, und wenn es keine neuen Tatsachen enthält." Es widerspricht also Buchstaben und Geist der Konvention, wenn dieselbe Sache gleichzeitig zwei verschiedenen internationalen Institutionen unterbreitet wird. Entscheidend dafür ist, ob die Beschwerden an die verschiedenen Institutionen im wesentlichen denselben Inhalt haben (vgl. EKMR, Beschw. 17512/90, Entsch. v. 30.6.1992 und 6.7.1992 sowie EKMR, Beschw. 16358/90, Entsch. v. 12.10.1992, beide in DR 73). Da mit der Beschwerde an den MRA die Diskriminierung, hier jedoch die Verletzung von Verfahrensrechten geltend gemacht wurde, handelt es sich nicht um dieselbe Sache und ist es der Kms. nicht verwehrt, die Beschwerde zu behandeln.

Zum Einwand der Nichterschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel (Art. 26 EMRK):

Die Reg. macht geltend, daß der Bf. gegen den abweisenden Bescheid der Landesreg. aus 1988 keine Beschwerde beim VwGH eingebracht habe. Der Bf. beruft sich auf die Ineffektivität dieses Rechtsmittels, da der VwGH nur die Gesetzmäßigkeit des Bescheides, nicht aber die Verfassungsmäßigkeit des diesem zugrundeliegenden Gesetzes hätte prüfen können. Die Kms. bestätigt zunächst das Prinzip der Effektivität von Rechtsmitteln unter Hinweis auf das Urteil Van Oosterwijck/B (A/40 § 27), unterscheidet dann aber zwischen den Beschwerdepunkten: Bzgl. der Tribunalqualität ist der Einwand der Nichterschöpfung berechtigt. Der VwGH kann als Tribunal qualifiziert werden, da er die korrekte Anwendung des PensionsG überprüfen hätte können (vgl. Urteil Zumtobel/A, A/268-A §§ 31f. = NL 93/5/12; EKMR, Beschw. 16922/90, Fischer/A, Ber. v. 9.9.1993 §§ 43-46 = NL 94/1/11). Zum Einwand des Bf., eine VwGH-Beschwerde hätte angesichts des klaren Gesetzeswortlauts keine Aussicht auf Erfolg gehabt, stellt die Kms. fest, Art. 6 (1) garantiere weder ein bestimmtes Ergebnis, noch den Zugang zu einem Gericht, das Gesetze aufheben könne. (In diesem Punkt fallen Zulässigkeitsfrage und Sachfrage offenbar zusammen - Anm. d. Hrsg.).

Bzgl. der anderen Beschwerdepunkte (Verfahren vor dem VfGH) wäre aber eine VwGH-Beschwerde kein taugliches Rechtsmittel gewesen, weshalb der Einwand der Regierung ins Leere geht.

Bzgl. der Verletzung von Verfahrensrechten (Art. 6 (1) EMRK):

a) Keine mündliche Verhandlung vor dem VfGH:

Diese Frage wird dem Bericht der Kms. vorbehalten.

b) Kein faires Verfahren:

Art. 6 (1) verlangt nicht, daß das Gericht in seiner Urteilsbegründung auf alle von den Parteien für wesentlich gehaltenen Punkte eingeht (vgl. EKMR, Beschw. 10938/84, Entsch. v. 9.12.1986, DR 50, 98). Die Begründung des VfGH für die Gleichheitsgemäßheit der Übergangsregelung (s. Im Sachverhalt) war ausreichend für seine Entscheidung.

Das Prinzip der Waffengleichheit andererseits war nicht etwa dadurch verletzt, daß der Bf. keine Gelegenheit hatte, sich zu den entscheidungsrelevanten Fakten und zu den Rechtsfragen zu äußern; wesentlich ist nur, daß er gegenüber seinem Verfahrensgegner nicht entscheidend benachteiligt wurde (Urteil Dombo Beheer B.V./NL, A/274 § 33 = NL 93/6/08). Dies war nicht der Fall, da die Reg. keine Stellungnahme abgab.

Geltendgemachte Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts wurden nicht substantiiert.

Dieser Teil der Beschwerde ist daher offensichtlich unbegründet.

c) Überlange Verfahrensdauer:

Die Kms. geht von zwei getrennten Verfahren aus (1984/1985 und ab dem neuen Antrag 1985/1990). Bzgl. des ersten Verfahrens wurde die Beschwerdefrist von 6 Monaten nicht eingehalten. Bzgl. des zweiten Verfahrens wird festgestellt, daß es sich um komplexe verfassungsrechtliche Fragen handelte, welche Gesetzesprüfungsverfahren erforderten. Es gab keinen bemerkenswerten Stillstand in den Verfahren. Dieser Teil der Beschwerde ist daher ebenfalls offensichtlich unbegründet.

Die Beschwerde wird daher mehrheitlich bzgl. des Vorwurfs des Fehlens einer mündlichen Verhandlung vor dem VfGH für zulässig, ansonsten aber für unzulässig erklärt.

Beschwerde 24872/94

Sachverhalt: (Vorgeschichte siehe oben):

Der Bf. heiratete 1991 ein zweites Mal und erhielt eine einmalige Abschlagszahlung, die 70 monatlichen Pensionszahlungen entsprach. Man legte dafür die Pensionshöhe im Zeitpunkt der Wiederverheiratung zugrunde, die gemäß Übergangsregelung 2/3 der normalen Hinterbliebenenpension entsprach. Der Bf. beanspruchte jedoch auch in diesem Fall die volle Witwerpension. In seiner Beschwerde an die Kms. berief er sich auf Art. 6 (1) EMRK und auf Art. 1 1.ZP. (Eigentum), beide iVm. Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot).

Rechtsausführungen:

Die Kms. stellt fest, daß die Gleichheitswidrigkeit der besagten Übergangsregelung zum Pensionsrecht bereits in der Beschwerde an den UN-Menschenrechtsausschuß geltend gemacht wurde. Zwar handelt es sich hier um eine Abschlagszahlung anstelle einer fortlaufenden Witwerpension, doch sei dies im wesentlichen dieselbe Frage, nämlich eine Diskriminierung betreffend seinen Pensionsanspruch und die Übergangsregelung. Der Kms. ist es daher aufgrund von Art. 27 (1) (b) EMRK verwehrt, die ggst. Beschwerde zu behandeln. Die Beschwerde wird mehrheitlich für unzulässig erklärt.

W. K.

[Die Zulässigkeitsentscheidung \(Bsw. Nr. 16717/90\) im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)

[Die Zulässigkeitsentscheidung \(Bsw. Nr. 24872/94\) im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)